



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Reglement über
Wohneigentums**f**örderung
mit **M**itteln
der **b**eruflichen Vorsorge
(WEF)

Reglement über Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)

Gestützt auf Artikel 52 des Vorsorgereglements vom 6. März 2007 erlässt der Stiftungsrat folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Verwendungszweck

- 1 Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für
 - a) den Erwerb von Wohneigentum; den Erwerb von Bauland nur mit einer entsprechenden Baubewilligung
 - b) die Erstellung von Wohneigentum sowie die Zweckänderung bisher gewerblich genutzten Eigentums in Wohneigentum
 - c) die Beteiligung an Wohneigentum in Form von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft oder eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger
 - d) die Amortisation von Hypothekendarlehen für Wohneigentum.
- 2 Zulässige Formen des Wohneigentums sind
 - a) das Eigentum
 - b) das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum; mit Vorsorgemitteln kann nur der Miteigentumsanteil der versicherten Person finanziert werden
 - c) das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten bzw. mit ihrer Ehegattin zu gesamter Hand
 - d) das selbstständige und dauernde Baurecht.

Artikel 2

Eigenbedarf

- 1 Die Verwendung von Mitteln der beruflichen Vorsorge ist nur zulässig für Wohneigentum, das von der versicherten Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt selbst genutzt wird.
- 2 Eine versicherte Person darf ihr Wohneigentum vorübergehend, längstens aber während zwei Jahren, vermieten, wenn sie nachweist, dass ihr die Selbstnutzung in dieser Zeit nicht möglich ist.

Artikel 3

Information an die versicherte Person

Die Stiftung informiert die versicherte Person auf ihr schriftliches Gesuch hin über

- a) das ihr für die Verpfändung oder den Vorbezug zur Verfügung stehende Vorsorgekapital
- b) die mit dem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung
- c) die Möglichkeit zur Schliessung allfälliger Vorsorgelücken bei Invalidität oder Tod
- d) die allgemeine Steuerpflicht für den vorbezogenen Betrag; Detailinformationen zur Besteuerung holt die versicherte Person bei der Steuerbehörde ihres Wohnkantons ein

- e) die Pflicht zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrags, wenn das Wohneigentum veräussert wird
- f) den Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern bei Rückzahlung des Vorbezugs sowie über die Frist, die dafür zu beachten ist.

Artikel 4

Nachweis

- 1 Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie der Stiftung alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Sie weist damit der Stiftung nach, dass alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- 2 Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Ehegattin bzw. des Ehegatten vorzulegen und dessen Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen.

Artikel 5

Information an die neue Vorsorgeeinrichtung

Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, teilt die Stiftung der neuen Vorsorgeeinrichtung mit, ob und in welchem Umfang Vorsorgemittel verpfändet bzw. vorbezogen worden sind.

Artikel 6

Gebühren

Die Stiftung kann bei aufwändigen Abklärungen für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug oder Verpfändung eine Gebühr verlangen.

Artikel 7

Eingetragene Partnerschaft

Der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin einer versicherten Person gilt als vorsorgerechtlich begünstigte Angehörige. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt. Das betrifft namentlich

- a) Artikel 1 Absatz 2c (Gesamteigentum)
- b) Artikel 4 Absatz 2 (Unterschrift)
- c) Artikel 16 Absatz 1 (Zustimmung des Pfandgläubigers zu Auszahlungen infolge Ehescheidung).

2. Vorbezug

Artikel 8

Grenzbeträge für den Vorbezug

- 1 Die versicherte Person bezieht mit ihrem Gesuch um Vorbezug einen Betrag von mindestens CHF 20 000. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnliche Beteiligungen.
- 2 Versicherte dürfen bis zu ihrem 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der jeweils vorhandenen Freizügigkeitsleistung vorbeziehen. Versicherte, die ihr 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Diese Begrenzungen gelten unter Einbezug früherer Vorbezüge bzw. Rückzahlungen von vorbezogenen Beträgen.
- 3 Ein Vorbezug kann höchstens alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Artikel 9

Leistungskürzungen

- 1 Ein Vorbezug kann je nach Vorsorgeplan zu einer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Reduktion der versicherten Leistungen führen. Das reglementarische und das Altersguthaben gemäss BVG werden dabei proportional gekürzt.
- 2 Um Lücken im Vorsorgeschutz durch eine Leistungskürzung bei Invalidität oder Tod zu vermeiden, vermittelt die Stiftung der versicherten Person auf ihr Begehren eine Zusatzversicherung.

Artikel 10

Auszahlung des Vorbezugs

- 1 Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate, nachdem die versicherte Person das Gesuch eingereicht hat, aus. Die Stiftung überweist den Betrag direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber, sobald ihr die entsprechenden Belege vorgewiesen werden. Bei Beteiligungen erfolgt die Auszahlung an den berechtigten Wohnbauträger.
- 2 Bei Liquiditätsengpässen nimmt die Stiftung die Auszahlungen nach folgender Prioritätenordnung vor:
 1. Erwerb von Wohneigentum bzw. von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder einer ähnlichen Beteiligung
 2. Erstellung von Wohneigentum
 3. Amortisation von Hypothekendarlehen für Wohneigentum
- 3 Bei Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die betroffene versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Einschränkung.

Artikel 11

Veräusserungsbeschränkung

- 1 Die versicherte Person darf ihr mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanziertes Wohneigentum nicht veräussern, es sei denn, sie zahlt den vorbezogenen Betrag an die Vorsorgeeinrichtung zurück. Das Gleiche gilt für ihre vorsorgerechtlich begünstigten

Angehörigen. Die Stiftung meldet diese Veräusserungsbeschränkung gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs dem Grundbuchamt zur Anmerkung an.

- 2 Die Anmerkung darf gelöscht werden
 - a) sobald der Anspruch auf Altersleistung entsteht
 - b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles
 - c) bei Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung
 - d) wenn nachgewiesen wird, dass der vorbezogene Betrag an die Stiftung zurückbezahlt bzw. an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.
- 3 Erwirbt die versicherte Person mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder eine ähnliche Beteiligung, so muss sie diese bei der Stiftung hinterlegen beziehungsweise eine Bestätigung der Beteiligungsgesellschaft beibringen, wonach diese sich im Falle eines Auszugs der versicherten Person verpflichtet, deren Kapitalanteil direkt der Stiftung zurückzuerstatten.

Artikel 12 **Pflicht zur Rückzahlung eines Vorbezugs**

- 1 Die versicherte Person ist verpflichtet, den für Wohneigentum vorbezogenen Betrag an die Stiftung zurückzuzahlen, wenn sie
 - a) das Wohneigentum veräussert
 - b) Rechte am Wohneigentum einräumt, die einer Veräusserung gleichkommen.
- 2 Stirbt die versicherte Person, ohne dass Hinterlassene Leistungen beanspruchen können, müssen die Erben den vorbezogenen Betrag zurückerstatten.
- 3 Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös (Verkaufspreis abzüglich grundpfandgesicherte Darlehen und gesetzlich auferlegte Abgaben) bzw. auf den der Miteigentumsquote entsprechenden Anteil des Erlöses.¹⁾
- 4²⁾ Die Pflicht zur Rückzahlung endet, wenn der Anspruch auf Altersleistung entsteht, mit dem Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder mit der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
- 5 Will die versicherte Person den Erlös aus veräussertem Wohneigentum im Umfang des vorbezogenen Betrags innert zwei Jahren für neues Wohneigentum verwenden, kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Artikel 13 **Freiwillige Rückzahlung eines Vorbezugs**

- 1²⁾ Die versicherte Person darf den vorbezogenen Betrag jederzeit zurückzahlen, längstens aber bis
 - a) zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen
 - b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles
 - c) zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
- 2 Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10 000.–. Kleinere Vorbezüge sind gesamthaft in einem Betrag zurückzuzahlen (Anteile an Genossenschaften oder ähnliche Beteiligungen).

3. Verpfändung

Artikel 14 **Gegenstand der Verpfändung**

Die versicherte Person kann ihren Anspruch auf künftige Vorsorgeleistungen oder ihren Freizügigkeitsanspruch verpfänden. In beiden Fällen ist die Pfandsumme auf den Betrag der Freizügigkeitsleistung begrenzt, bis die versicherte Person ihr 50. Altersjahr erreicht hat. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, gelten die Grenzbeträge für den Vorbezug sinngemäss (vergleiche Artikel 8).

Artikel 15 **Gültigkeit der Verpfändung**

Die Verpfändung ist erst gültig, wenn sie der Stiftung schriftlich mitgeteilt worden ist.

Artikel 16 **Zustimmung des Pfandgläubigers**

- 1 Die Stiftung holt die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ein, bevor sie
 - a) eine Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt
 - b) eine fällige Vorsorgeleistung auszahlt
 - c) einen Teil der Freizügigkeitsleistung infolge Ehescheidung auf die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten oder der Ehegattin überträgt, soweit die Pfandsumme davon betroffen ist.
- 2 Verweigert der Pfandgläubiger seine Zustimmung, stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag sicher, indem sie ihn gerichtlich hinterlegt.
- 3 Wechselt die versicherte Person die Vorsorgeeinrichtung, informiert die Stiftung den Pfandgläubiger über die neue Vorsorgeeinrichtung.

Artikel 17 **Pfandverwertung**

Mit der Pfandverwertung treten die gleichen Rechtsfolgen ein wie bei einem Vorbezug. Wurde der künftige Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfändet, ist eine Verwertung erst bei Fälligkeit, das heisst mit dem Eintritt des betreffenden Vorsorgefalles, möglich.

Artikel 18 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt das WEF-Zusatzreglement vom 2. Juli 1996.

Nachweis Änderung

- 1) Stiftungsratsbeschluss vom 1. Juli 2011; Genehmigung Delegiertenversammlung vom 21. September 2011
- 2) Stiftungsratsbeschluss vom 27. Oktober 2020; in Kraft ab 1. Januar 2021